

# ZH\_OBERGERICHT PS250271 vom 29. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS250271](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250271)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS250271 du 29 septembre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PS250271 del 29 settembre 2025

## Erwägungen

### E. 9

Juli 2025 persönlich am Schalter zugestellt (act. 9/5). Zudem wurde sie in der Vorladung von der Vorinstanz darauf hingewiesen, dass die Konkursöffnung ausgesprochen werde, wenn sie nicht spätestens bis zur Konkursöffnungsver- handlung a) eine schriftliche Erklärung der Gläubigerin bebringe, dass dieser sein Konkursbegehren zurückziehe oder ihr Stundung gewähre, oder b) durch Urkun- den (Quittungen) beweise, dass die Schuld samt Zinsen und Kosten (einschliess- lich der durch das Konkursbegehren entstandenen Kosten des Gerichts von Fr. 500.–) getilgt worden sei oder c) wenn nicht andere konkurshindernde Gründe im Sinne der Art. 172, 173 und 173a des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs der Konkursöffnung entgegenstünden (vgl. act. 9/4 S. 2 Ziffer 2). Die Schuldnerin hatte daher grundsätzlich die Möglichkeit, auch ohne weitere In- formationen oder Dokumente ihres Buchhalters, die Eröffnung des Konkurses zu

- 4 - verhindern, namentlich durch Zahlung des in der Vorladung aufgeführten Betra- ges von Fr. 6'005.40 (zuzüglich der Kosten des Gerichts von Fr. 500.–). Ob die Schuldnerin oder das Sozialamt Dübendorf die Konkursforderung schuldet, darf im Konkursverfahren nicht mehr überprüft werden: Während ein (angeblicher) Gläubigerin eine Betreibung gegen einen Schuldner einleiten kann, ohne den Bestand seiner Forderung nachweisen zu müssen (Art. 69 SchKG), hat ein Schuldner die Möglichkeit, auf den Zahlungsbefehl hin Rechtsvorschlag (Art. 74 SchKG) zu erheben. Nach dem Rechtsvorschlag darf die Betreibung einstweilen nicht fortgesetzt werden und der Gläubiger wird auf den Rechtsweg (Zivilprozess oder Rechtsöffnungsverfahren) verwiesen (Art. 78 ff. SchKG, vgl. BGE 141 III 68 E. 2.1 m.w.H.). Erhebt der betriebene Schuldner hingegen keinen Rechtsvorschlag, so wird der Zahlungsbefehl rechtskräftig bzw. vollstreckbar. Dasselbe gilt auch dann, wenn ein erhobener Rechtsvorschlag rechtskräftig und definitiv beseitigt wurde. Mit der Rechtskraft des Zahlungsbefehls findet das Ein- leitungsverfahren der Schuldbetreibung seine Beendigung (vgl. KUKO SchKG- WINKLER, 2. Aufl. 2014, Art. 88 N 1 und 7). Die Vollstreckbarkeit der in Betreibung gesetzten Forderung steht nun fest und der Gläubiger kann mit der Einreichung des Fortsetzungsbegehrens (Art. 88 SchKG) die Weiterführung des Betreibungs- verfahrens bewirken. Unterliegt ein Schuldner der Konkursbetreibung (vgl. Art. 39 SchKG), wird die Betreibung gegen ihn auf dem Weg des Konkurses weiterge- führt (vgl. Art. 166 ff. SchKG). Bestand und Vollstreckbarkeit der in Betreibung ge- setzten Forderung bzw. der Zahlungsbefehl ist somit im ersten Verfahrensab- schnitt (sog. Einleitungsverfahren) zu überprüfen (vgl. AMONN/WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2013, § 15 N 2). Im zweiten Verfahrensabschnitt, hier dem Konkursverfahren, ist die Einwendung der Schuld- nerin, sie schulde die Konkursforderung nicht, somit verspätet. 3. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Schuldnerin aufzuerlegen. Die Entscheidegebühr für das

Beschwerdeverfahren ist auf Fr. 750.– festzusetzen (vgl. Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 lit. b GebV SchKG) und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Der Gläubigerin ist mangels entstandener Umtriebe keine Parteientschädigung zuzusprechen.

- 5 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.